

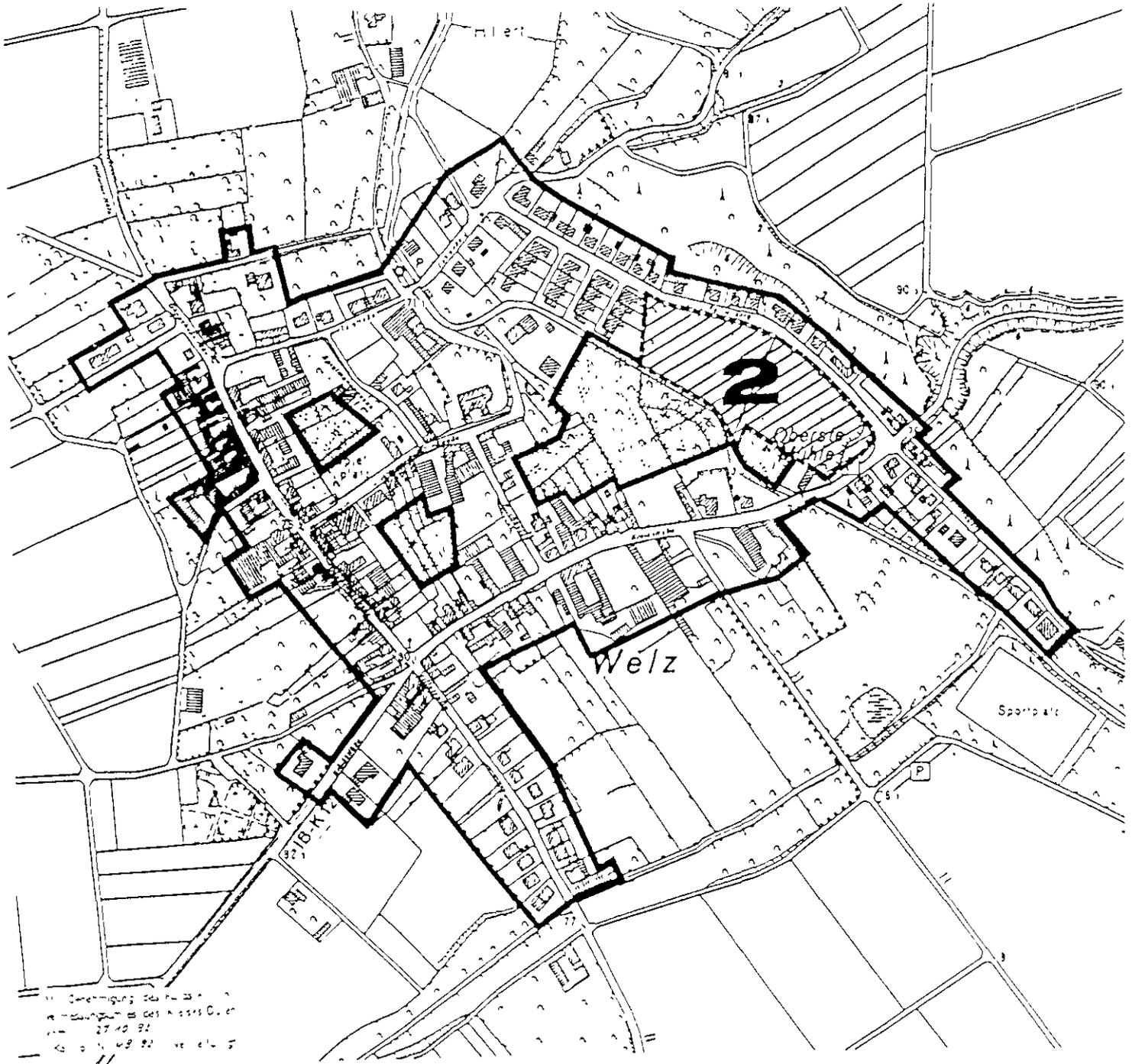
Anlageplan
zur
ABGRENZUNGSSATZUNG

STADT LINNICH
Der Bürgermeister 8. 1. 97
Linnich, den ~~28. 10. 1996~~

Witkorp
Bürgermeister

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Gehört zur Verfügung
vor 64,4.97 Az.: 35.2 91-22 -

IA Kipper 2012/97
Bezirksregierung Köln



M. 1 : 5.000 Ortsteil Welz

-  Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
-  Bebauungspläne
-  Sonstige Flächen (kein Innenbereich)

aus "Mitteilungsblatt für die Stadt Linnich" vom 25.04.1997

Bekanntmachung der Stadt Linnich

Die vom Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung am 18.12.1996 beschlossene **Satzung der Stadt Linnich über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Welz** ist der Bezirksregierung Köln am 08.01.1997 angezeigt worden. Die Bezirksregierung Köln hat am 04.04.1997, Az. 35.2 91 - 22-2012/97, erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Stadt Linnich über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Linnich-Welz

Der Rat der Stadt Linnich hat am 18.12.1996 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Linnich-Welz sind in der als Anlage beigefügten Karte (Grundkartenausschnitt) dargestellt.
- (2) Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Auf Flächen fließender Gewässer und 3 m breiten Uferstreifen sind folgende Maßnahmen und Handlungen ausgeschlossen:

- Bebauung einschl. Baunebengebäude
- Lagerflächen, Parkflächen für Kraftfahrzeuge und Straßen
- landwirtschaftliche Intensivnutzung
- Dünger und Herbizideneinsatz
- Begrenzungsmauern und Zäune.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Linnich-Welz gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung liegt gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, Rathaus, Zimmer 204, Dachgeschoß, während der Besuchszeiten

montags - freitags von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und

donnerstags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht aus.

Der Lageplan zur Satzung kann ebenfalls ab sofort bei der v.g. Dienststelle während der Besuchszeiten eingesehen werden.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 BauGB)
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (Verfahrens- und Formvorschriften) bzw. von sieben Jahren (Mängel und Abwägung) seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Linnich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124).

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NW in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Beschluß vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 17.04.1997

Stadt Linnich
Der Bürgermeister
Witkopp